

## **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Unsere Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „ALZB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wie hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen- und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen ALZB. Wir können die ALZB von Zeit zu Zeit aktualisieren oder ändern. Die aktuelle Version der ALZB können die Kunden jederzeit unter [www.phoenix-mecano.hu](http://www.phoenix-mecano.hu) einsehen.
- 1.3. Für die nachträgliche Änderung der ALZB im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses gilt: wir werden die Kunden rechtzeitig über die geplante Änderung informieren. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen der Änderung widerspricht, gilt dies als Zustimmung zu den geänderten ALZB. Wir werden bei der Mitteilung der geplanten Änderungen auf diese Folge des Schweigens für den Kunden besonders hinweisen. Falls der Kunde der Änderung der ALZB widerspricht, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung der ALZB berechtigt.

## **2. VERTRAGSSCHLUSS**

- 2.1. Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 6:64 Ungarisches BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.2. Ist in unserem Angebot keine ausdrückliche Frist bestimmt, bis zu der das Angebot für uns bindend ist, so erlischt die Bindung an unser Angebot an dem auf die Absendung des Angebotes folgenden 28. Tag.
- 2.3. Wenn das Angebot angenommen wird, kommt der Vertrag zustande. Wird das Angebot mit Ergänzungen oder Änderungen angenommen, gilt dies als neues Angebot. Im Falle eines Rahmenvertrages kommt der Vertrag mit Rückbestätigung (Annahme) der Bestellung zustande.

## **3. LIEFERUNG / LIEFERZEIT**

- 3.1. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft laut Punkt 4.4 eingehalten.
- 3.2. Teillieferungen oder Teilleistungen sind im angemessenen Umfang zulässig, soweit sie für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand bedeuten.
- 3.3. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, kriegerische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Verzögerungen auf oder im Zusammenhang mit dem Transport sowie die Nichtlieferung durch unsere Lieferanten, gleich aus welchem Grunde, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Liefervertrag. Dies gilt für Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen

Anlaufzeit. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 3 Monate überschritten hat.

- 3.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder kommt der Kunde schuldhaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt, den Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Stellung von Sicherheiten oder Anzahlungen) uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für die Liefertermine. Alle weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **4. PREISE, VERSAND, VERPACKUNG**

- 4.1. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, richten sich unsere Preise, Honorare sowie Nebenkosten nach den am Tag der Leistungserbringung geltenden Preislisten. In den Preisen und Honoraren sind Fahrtkosten, Reisekosten, Verpackungskosten, Frachtkosten und Versicherung grundsätzlich nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Sollte die Bezahlung des Gegenwertes der Leistung aufgrund der Abmachung der Parteien nicht in Forint-Währung erfolgen und sollte sich der Wechselkurs der betroffenen Währung – mit der Zugrundlegung des von der Ungarischen Nationalbank veröffentlichten offiziellen Fremdwährungs-Wechselkurses – nach der Zusendung des Angebotes, bzw. nach Vertragsschluss im Ausmaß von 2,5 Prozent oder mehr verändern, so sind wir entsprechend des Ausmaßes dieser Änderung zu einer Preisanpassung der im Vertrag oder im Angebot festgelegten Preis berechtigt, und zwar bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen, die nach der Änderung erbracht werden.
- 4.3. Sofern die Herstellungskosten wegen der Erhöhung der Rohstoff- oder Energiepreise am Weltmarkt oder aus sonstigen Gründen steigen, sind wir berechtigt, den im Angebot oder im Vertrag bestimmten Preis einseitig zu ändern.
- 4.4. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 4.5. Wir nehmen Verpackungsmaterialien, wie Paletten, Holzboxen und sonstige Verpackungsmaterialien nur dann zurück, wenn dies mit dem Kunden im Vorhinein vereinbart wurde und der Kaufpreis der Verpackungsmaterialien in der Rechnung gesondert angeführt war.

#### **5. RECHNUNGSERTEILUNG, ZAHLUNG UND FORDERUNGSABTRETUNG**

- 5.1. Rechnungen sind gemäß der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen nach Rechnungsdatum in voller Summe an den Lieferanten fällig.
- 5.2. Vereinbarte Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn uns der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin gemäß § 6:42. Abs. (2) Ungarischem BGB zur Verfügung steht. 5.3. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4. Die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung kann nur in der Höhe zurückbehalten werden, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht.
- 5.5. Zahlungen werden wir zunächst auf noch offen stehende ältere Forderungen gegen den Kunden anrechnen. Sind für diese bereits Zinsbelastungen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 6:155 Abs. 1 des Ungarischen BGB. zu bezahlen. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, so wird er mit sämtlichen Kosten belastet, die aus der Geltendmachung der ihm gegenüber bestehenden Forderung resultieren, insbesondere mit den Kosten der Mahnung und des Bankinkassos oder den Kosten des Gerichtsprozesses und der Pfändung, welche Kosten auch die Post-, Rechtsanwalts- und sonstigen Verfahrens- und administrativen Kosten und Gebühren umfassen.
- 5.7. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsicherung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Kunden wird die gesamte uns geschuldete Forderung sofort fällig. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Wir können in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.8. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises des fakturierten Preises. Eine teilweise Bezahlung des Kaufpreises gemäß Rechnung führt nicht zu einem Eigentumsübergang an der anteiligen Menge der gelieferten Produkte.

## **7. BESCHAFFENHEIT / RÜGEPFLICHTEN**

- 7.1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ist ausschließlich der vereinbarten Produktbeschreibung, den Systembeschreibungen oder unseren Produktinformationen zu entnehmen. Für die Eignung der Ware zu bestimmten Verwendungszwecken haften wir nur, wenn diese Eignung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.2. Wir erbringen unsere Leistungen nach dem Stand der Technik und der vereinbarten Ausführung. Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware vom Frachtführer in dessen Anwesenheit nach einer mengenmäßigen Prüfung, die sich sowohl auf das Gewicht als auch auf die Stückzahl erstreckt, zu übernehmen. Wird vom Kunden eine Fehlmenge, eine Mengenabweichung oder eine Beschädigung der Verpackung festgestellt, oder aber die Tatsache, dass die gelieferte Ware nicht mit der bestellten Ware übereinstimmt, so ist er verpflichtet, in Anwesenheit des Frachtführers hierüber ein Protokoll aufzunehmen und die Tatsache der Aufnahme des Protokolls auf dem Frachtbrief oder auf dem Lieferschein zu vermerken. Des Weiteren soll das Protokoll vom Frachtführer gegengezeichnet werden.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, das Protokoll innerhalb von drei Arbeitstagen an uns zu senden.
- 7.5. Versäumt es der Kunde, das Protokoll aufzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge oder auf die Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang, bzw. kann er von uns nicht den Ersatz der Schäden verlangen, und er haftet für all jene Schäden, die man hätte gegenüber dem Frachtführer geltend machen können.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, mit der qualitativen Prüfung unverzüglich nach der Übernahme, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen zu beginnen und diese in der dafür notwendigen Mindestzeit abzuschließen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelrüge unmittelbar nachdem der Fehler/Mangel entdeckt wurde, jedoch spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen uns schriftlich mitzuteilen. Bis die Mängelrüge von uns geprüft wurde, hat der Kunde die fehler-/mangelhaften Produkte gesondert aufzubewahren.
- 7.7. Dienstleistungen werden unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter oder Service-Partner ausgeführt.
- 7.8. Soweit die Leistungen beim Kunden durchgeführt werden, stellt dieser unseren Mitarbeitern ausreichende Arbeitsmittel und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 7.9. Nach erfolgter Abnahme bei Werkverträgen kommt nur noch eine Beanstandung des Werks wegen versteckter Mängel in Betracht. Nach Feststellung des Mangels ist dieser unverzüglich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen. Erfolgt innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erkennbarkeit des Mangels keine Rüge, gilt das Werk als durch den Kunden genehmigt. Die Rüge hat die Mängel im Einzelnen zu bezeichnen und schriftlich zu erfolgen.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

- 8.1. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.2. Im Falle der berechtigten Mängelrüge werden wir nach eigenem Ermessen die mangelhafte Ware unentgeltlich nachbessern oder eine mangelfreie Ware neu liefern.
- 8.3. Wir haften für Schäden, die durch fehlerhafte Erfüllung verursacht werden gemäß den Bestimmungen des Ungarischen BGB, wobei unsere Haftung für Schäden mit dem Gegenwert ohne Umsatzsteuer der fehlerhaft gelieferten Ware – bei teilbaren Leistungen mit dem Gegenwert ohne Umsatzsteuer des einzelnen fehlerhaften Produktes – begrenzt ist, mit der Ausnahme von vorsätzlichen, oder durch Straftaten verursachte Schäden, bzw. von Vertragsbrüchen die zur Schädigung des Lebens oder zur Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit führen.

- 8.4. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an uns kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne unser vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Handelt es sich um den Ersatz von Schäden für die Verletzung an Körper oder Gesundheit oder wurde der Schaden vorsätzlich von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen verursacht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.6. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung oder der Liefergegenstand verändert worden sind. Verweigert der Kunde uns die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne unsere vorherige Zustimmung nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der nachweislichen Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste.
- 8.7 Der Anspruch auf Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.

## **9. URHEBERECHTE**

- 9.1. Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, diese drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 9.2. An Mustern, Modellen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und anderen Unterlagen sind auf unser Verlangen hin, unverzüglich an uns zurückzugeben.

## **10. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE; RECHTSMÄNGEL**

- 10.1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 8.5 bestimmten Frist, dadurch dass wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so

ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen werden. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10.3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## **11. AUFTRAGSWEITERGABE**

11.1. Wir sind berechtigt, auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden den Auftrag oder Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wir haften für den Dritten wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

## **12. GEFAHRENÜBERGANG**

12.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

i) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

ii) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

12.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## **13. ZAHLUNGSEINSTELLUNG, INSOLVENZ UND LIQUIDATIONSVERFAHREN**

13.1. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, oder ist gegen das Unternehmen ein Liquidationsverfahren, ein Zwangsliquidationsverfahren oder ein Konkursverfahren eröffnet worden, oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenz- oder Liquidationsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können. Treten wir vom Vertrag zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen zu Vertragspreisen abgerechnet.

#### **14. TEILUNWIRKSAMKEIT**

- 14.1. Sollten einzelne Teile dieser ALZB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser ALZB.

#### **15. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ**

- 15.1. Als der für die Verarbeitung Verantwortliche und als Auftragsverarbeiter sind die Vertragspartner verpflichtet, die persönlichen Daten der vom Vertragspartner beauftragten und als Vertreter bzw. Kontakthalter verfahrenen Personen bei jeder Verarbeitung persönlicher Daten zu schützen.
- 15.2 Die auf elektronischem Weg bzw. in Papierform (als Teil des Vertrages oder einer Anlage des Vertrages) einander zur Verfügung gestellten persönlichen Daten der Arbeitnehmer (insbesondere Name, Position, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) werden von den Vertragspartnern während ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Verträgen, zum Ziele des Abschlusses bzw. der Erfüllung des Vertrages und der Kontakthaltung, in dem für den Abschluss bzw. der Erfüllung des Vertrages und für die Kontakthaltung erforderlichem Maße verarbeitet (GDPR Artikel 6 Absatz (1) Punkt f. bzw. Punkt b.). Die persönlichen Daten werden von den Vertragspartnern in ihrem IT-System gespeichert, die Daten werden nicht anderweitig verarbeitet.
- 15.3 Die Vertragspartner sichern zu, dass ausschließlich die dazu berechtigten Personen –aufgrund ihrer Position zur Durchführung ihrer Aufgaben – über den notwendigen Zugang zu den o.g. persönlichen Daten verfügen. Diese Arbeitnehmer müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschreiben. Die persönlichen Daten werden von den Vertragspartnern ausschließlich innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums bzw. bis zur Erfüllung des Ziels der Datenverarbeitung – aber höchstens fünf Jahre nach dem Abschluss der letzten Geschäftsbeziehung – gespeichert. Mit der Einhaltung der im Artikel 32. des GDPR festgelegten Vorschriften zur Datensicherheit, d.h. durch die Anwendung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der entsprechende Schutz der persönlichen Daten gewährleistet, inklusive der Schutz gegen die unberechtigte oder rechtswidrige Verarbeitung, versehentlichen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der Daten.
- 15.4 Nach dem Erlöschen des Zieles der Datenverarbeitung werden alle persönlichen Daten je nach der Entscheidung des Vertragspartners gelöscht oder an den Vertragspartner zurückgesendet. Auch die vorhandenen Kopien werden von den Vertragspartnern gelöscht, es sei denn, wenn das EU-Recht oder das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten die Speicherung der persönlichen Daten vorschreibt.
- 15.5 Ohne die vorherige schriftliche Einzel- bzw. allgemeine Genehmigung der Vertragspartner dürfen keine weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen werden. Konkrete Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung persönlicher Daten sind ohne Verzögerung, aber spätestens innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anfrage zu beantworten. Dem Vertragspartner sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der o. g. Verpflichtungen notwendig sind sowie alle Informationen, welche die vom Vertragspartner als Verarbeiter oder von einer von ihm beauftragten Kontrollperson durchgeführten Audits ermöglichen und unterstützen, inkl. auch die Überprüfungen vor Ort.

## **16. EINHALTUNG EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN**

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 16.2 Der Kunde wird vor Weitergabe der von uns gelieferten Waren bzw. der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- (i) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit unseren Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
  - (ii) solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungs-pflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
  - (iii) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 16.3 Der Kunde wird seine Kunden ebenfalls auf die Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen der Exportkontrollvorschriften verpflichten und deren Einhaltung mit angemessenen Mitteln kontrollieren.
- 16.4 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch uns erforderlich, wird der Kunde nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren bzw. der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontroll-beschränkungen zur Verfügung stellen.
- 16.5 Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

## **17. VERHALTENSKODEX (CODE OF CONDUCT)**

Im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung haben wir uns auf den Code of Conduct der Phoenix Mecano Gruppe verpflichtet, der unter <https://www.phoenix-mecano.com/de/downloads> einsehbar ist.

## **18. GERICHTSTAND / ANWENDBARES RECHT**

- 18.1. Im Falle von eventuell zwischen den Parteien entstehenden rechtlichen Streitfragen sind die Gerichte der Republik Ungarn ausschließlich zuständig.



- 18.2. Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 18.3. Betreffend Fragen, welche in dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. V von 2013 maßgebend. Es gilt das ungarische Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.4. Diese ALZB sind auf Ungarisch, Englisch und Deutsch vorbereitet. Für Auslegung des Vertrages ist die ungarische Sprache maßgeblich.

gültig ab 1. Dezember 2023